

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi,
unter Mitarbeit von Frau BLaw Sara Imgrüth

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 3. Februar 2026

Urteils-Nr.: A-5750/2025

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Februar 2026

Kurzzusammenfassung: Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu beurteilen, ob das BAZL verpflichtet gewesen wäre, die medizinische Nichtempfehlung betreffend Tauglichkeit als Cabin Crew Member der Swiss Medical Services aufsichtsrechtlich zu überprüfen. Es gelangte zum Ergebnis, dass die Swiss Medical Services im vorliegenden Fall nicht als flugärztliches Zentrum, sondern im Rahmen eines privatrechtlichen Rekrutierungsverfahrens tätig geworden seien, weshalb dem BAZL die Zuständigkeit fehlte und es zu Recht seine Zuständigkeit verweigerte. Die Beschwerde wurde daher abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

Zusammenfassung/Urteil: Der Beschwerdeführer A. bewarb sich als Cabin Crew Member bei der Edelweiss Air AG. In der Folge erhielt er eine positive Vorabzusage unter dem Vorbehalt des positiven Ergebnisses der medizinischen Eintrittsuntersuchung und des Background-Checks. Die Swiss Medical Services teilten ihm daraufhin mit, dass er aus medizinischen Gründen nicht zur Anstellung empfohlen werde; eine Begründung hierfür oder Einsicht in die massgeblichen medizinischen Unterlagen erhielt er nicht.

Daraufhin ersuchte A. das BAZL um eine aufsichtsrechtliche Überprüfung der Swiss Medical Services. Das BAZL verneinte seine Zuständigkeit mit der Begründung, es liege kein flugmedizinischer Entscheid im Sinne des Luftfahrtrechts vor. Vielmehr handle es sich um einen privatrechtlichen Vorgang im Rahmen des Bewerbungsprozesses und zwecks Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

A. erhob gegen diesen Entscheid Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Nachdem das BAZL nicht auf seine Anträge eintrat, zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück, woraufhin das Verfahren abgeschrieben wurde (vgl. Urteil des BVGer A-3907/2025 vom 22. Juli 2025). Gegen diesen Nichteintretensentscheid des BAZL (nachfolgend: Vorinstanz) erhob A. erneut Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Der Beschwerdeführer beantragte im Wesentlichen die Aufhebung des Nichteintretensentscheides, sowie die Feststellung der Zuständigkeit der Vorinstanz. Ferner beantragte er die Rückweisung der Sache zur materiellen Prüfung an die Vorinstanz sowie die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens und der daraus resultierenden Verletzung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien.

Das Bundesverwaltungsgericht führt zum Streitgegenstand aus, dass Fragen eines möglichen, privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zwischen der Edelweiss Air AG und A. gegebenenfalls vor dem Zivilgericht zu klären seien. Der Nichteintretensentscheid könne zudem lediglich in formeller Hinsicht überprüft werden; Begehren in der Sache seien hingegen nicht zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht könne demnach lediglich prüfen, ob die Vorinstanz ihre Zuständigkeit in der Sache zu Recht verneint habe.

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz sei für die Beurteilung der Angelegenheit zuständig und habe im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion über das AMC (nachfolgend:

fliegerärztliches Zentrum) die medizinische Nichtempfehlung der Swiss Medical Services zu überprüfen. Zudem hätte er zu einer medizinischen Tauglichkeitsuntersuchung eingeladen werden müssen. Die Vorinstanz hält dem entgegen, dass die Nichtempfehlung der Swiss Medical Services nicht im Rahmen ihrer Eigenschaft als fliegerärztliches Zentrum ergangen sei, sondern im Rahmen ihrer privatrechtlichen Tätigkeit als Beratungsstelle im Rekrutierungsprozess der Edelweiss Air AG. Dieser Auffassung schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht an und führt aus, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen sei, die Swiss Medical Services seien nicht als flugärztliches Zentrum tätig geworden. Es begründete dies damit, dass der medizinische Fragebogen, welcher ausgefüllt wurde, lediglich einer vorgelagerten unternehmensinternen Prüfung dienen sollte. Ein luftfahrtrechtliches Verfahren auf Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses sei gar nie eröffnet worden. Folglich sei die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten.

Schliesslich macht der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung seines datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts geltend, indem ihm die Einsicht in die ihn betreffenden medizinischen Unterlagen verweigert worden sei. Diesbezüglich hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass im konkreten Fall ausschliesslich privatrechtliches Handeln der Swiss Medical Services vorliege und sie weder als Bundesbehörde noch in Erfüllung einer Bundesaufgabe tätig geworden sei. Allfällige datenschutzrechtliche Ansprüche seien deshalb im zivilrechtlichen Verfahren geltend zu machen.

Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.